Die rechtlichen Regelungen von Eingriffen und Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- und Weiterbildung
2. Teil

Timo Rieg* und Claus-M. Löblein**
* D-Bochum, ** D-Würzburg

Zusammenfassung

Der zweite Teil des Artikels befaßt sich mit der Thematik der im Grundgesetz verankerten Lehrfreiheit und ihren möglichen Einschränkungen. Nachdem Tierschutz als Teil des Sittengesetzes gesehen werden muß, ergeben sich daraus Anforderungen, die zu einer Definition der Reichweite des Grundrechtes der Lehrfreiheit führen. Dem Tierschutz als Teil der Menschenwürde Verfassungsrang zukommen zu lassen, erscheint dagegen zur Zeit nicht konsensfähig. Es wird auch diskutiert, inwieweit die Kompetenznorm des Grundgesetzes, aufgrund derer das Tierschutzgesetz erlassen werden konnte, neben der reinen Zuständigkeitszuweisung auch materiell-rechtliche Aussagen enthalten kann. Letztlich ist schon aus Gründen der Rechtssicherheit im Bereich der Lehre, von der die Bundesrepublik Deutschland zur Zeit weit entfernt ist, am „Staatsziel Tierschutz" und damit an einer Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz festzuhalten.

Summary: The regulations concerning animal experiments in education by the German Animal Rights Law.

The German constitution (1948) states that University professors have the complete freedom in the choice of aims and means for their teaching, and that no other law or regulation may restrict this freedom. This unconditional academic freedom („akademische Lehrfreiheit") comes into conflict with the more recent Animal Rights Law („Tierschutzgesetz") which e.g. restricts the use of animals for demonstration purposes. The following dissertation explains the regulations concerning animal experiments in education, the question of the protection of animals as guaranteed in the constitution, and possible ethical limits of the academic freedom.
Very recently an Animal Protection Authority has issued an order to forestall animal experiments in teaching. This official attempt has now been annulled by a temporary injunction of the Administrative Court, Kassel.

Keywords: Animal Protection Law (Germany), Animal Experiments for Education, Legislation

V. Schranken der Lehrfreiheit

Fänden sich weder außerhalb des Art. 5 Abs. 3 GG geschriebene oder ungeschriebene, noch in der Bestimmung selbst ungeschriebene, also immanente[1] Schranken der Forschungs- und Lehrfreiheit, wären der gesamte 5. und 6. Abschnitt des TierSchG mit ihren Reglementierungen der Tierversuche als unerlaubter Grundrechtseingriff verfassungswidrig.[2] Die einzelnen diskussionswürdigen Schranken werden allerdings in Literatur und Rechtsprechung sehr unterschiedlich bewertet.[3]

1. Ethische Grenzen der Lehrfreiheit

Es ist wohl nicht strittig und vom BVerfG auch anerkannt[4] daß Tierschutz eine Gesellschaftsaufgabe ist und als Bestandteil des Sittengesetzes gesehen werden muß[5]. Das

[1] *Zur Notwendigkeit verfassungsimmanenter Schranken vgl. u.a. Dreier, Ralf: „Forschungsbegrenzung als verfassungsrechtliches Problem", DVBl. 1980, S. 472; Waechter, Kay: „Forschungsfreiheit und Fortschrittsvertrauen", in: Der Staat, Bd. 30 (1991); s. BVerfG 47,369, sowie Schmitt-Glaeser, S. 182; Denninger: AK, Art. 5 Abs. 3,1 Rn. 54.*

[2] *Das BVerfG hat zwar seit 1972 zwei Einzelregelungen des TSchG verworfen, diese beziehen sich jedoch nicht auf die Möglichkeit, Tierversuche zu reglementieren: BVerfGE 36, 47 zu § 3 Ziff 9 TSchG Nachnahmesendungen von Tieren und BVerfGE 48, 376 operative Tierversuche nicht ausschließlich an staatlichen Einrichtungen.*

[3] *Nachweise bei v. Pollern, Hans-Ingo: „Immanente Grundrechtsschranken eine Bestandsaufnahme", JuS 1977, S. 644ff.*

[4] *Nachweise s. Erbel, Günter in: DVBl. 986, 1235 (1248f).*

[5] *Zur Definition des Sittengesetzes vgl. BVerfGE 30, 173 (192f); ausführlich Erbel, Günter: „Das Sittengesetz als Schranke der Grundrechte", Berlin 1971; ders. DVBl. 1986, S. 1249ff; auch das VG Berlin (NuR 1994, S. 507 (511)), das den Verfassungsrang des Tierschutzes verneint, sieht „das Verbot der Tierquälerei als Bestandteil des Sittengesetzes".*

BVerfG hat in seinen bisher vier Entscheidungen hierzu einen effektiven Tierschutz als Forderung des Gemeinwohls anerkannt;[6] je umfangreicher eine tierschutzbedingte Freiheitseinschränkung sei, desto gewichtiger müsse das zugrundeliegende Gemeinwohlinteresse sein.[7] Dabei hat das Gericht das rechtsstaatliche Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittel betont.[8] Die grundsätzliche Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes war jedoch an keiner Stelle zu klären und blieb offen.

Probleme treten regelmäßig auf, wenn der sittengesetzliche Tierschutz dem Art. 5 Abs. 3 entgegengesetzt werden soll. Wie bereits gesagt, scheidet ein Bezug aus Art. 2 Abs. 1 aus systematischen Gründen wohl aus. Doch das ungeschriebene Sittengesetz stellt nicht nur eine Schranke der freien Persönlichkeitsentfaltung dar. Vielmehr ist die gesamte Verfassung nur im Lichte sittlich-ethischer Grundwerte interpretierbar, worauf bereits die Präambel des GG deutet.[9] Verantwortliches Handeln des Wissenschaftlers nach diesen Grundwerten ist die Bedingung, die Staat und Gesellschaft für die Gewährleistung des Freiheitsrechtes stellen.[10] Dies erkennt auch Kloepfer an: *„Die Verantwortlichkeit des Wissenschaftlers ist gleichermaßen unersetzbar wie unentbehrlich, schon weil nur sie den Gebrauch der Freiheit der Wissenschaft legitim macht."* Das Sittengesetz ist daher keine Schranke der Wissenschaftsfreiheit, sondern ein Maßstab für ihre Reichweiten-Definition. Aus dem Sittengesetz ergeben sich maximale und minimale Tierschutzanforderungen, innerhalb derer der Gesetzgeber den Schutzbereich der Lehrfreiheit nachzeichnen darf und muß. Ob und gegebenenfalls inwieweit der Gesetzgeber auch über die „Konkretisierung" hinaus Regelungen für vorbehaltlose Grundrechte festlegen darf, ist in unserem Zusammenhang unerheblich.

Es wird in vielen Fällen schwierig sein, die ethischen Grenzen eines konkreten Vorhabens konsensfähig so deutlich zu sehen, daß alleine hierüber Ausbildungs-Tierversuche als unzulässig bewertet werden müssen. Allerdings sind auch Praxisbeispiele zu finden, in denen der Verdacht einer ethischen Nichtvertretbarkeit nahe liegt. So ist es schwer nachvollziehbar, weshalb Medizinstudenten an zahlreichen Universitäten die Physiologie weiterhin über den klassischen Froschversuch vermittelt bekommen sollen, während ein großer Teil der Fakultäten Alternativen einsetzt. Ein im Biologiehauptstudium der Universität Aachen praktizierter Versuch, bei dem der Schließmuskel einer Miesmuschel mittels angehängter Gewichte soweit strapaziert wird, bis er reißt, scheint eher einem archaischen Spieltrieb denn wissenschaftlichem Arbeiten gerecht zu werden.[11] Auch das fakultative Toxikologie-Praktikum an der Tierärztlichen Hochschule in Hannover, in dem nach Studentenangaben bei 20 Teilnehmern etwa 200 Mäuse „verbraucht werden", könnte bei einer ethischen Abwägung durchfallen. Nicht zuletzt seien beispielhaft noch die Morphologiepraktika in der Biologie genannt, in denen viele Dozenten auf der Präparation der von ihnen vorgesehenen, eigens für das Praktikum getöteten Tiere bestehen und das studentische Bemühen um Ersatz in Form von Filmen, Dauerpräparaten, Plastinationsmodellen und zur Substitution der Einführung in die Präparationstechnik natürlich gestorbenen oder in Tierarztpraxen eingeschläferten Tieren nicht gelten lassen wollen.[12]

Zur inhaltlichen Bestimmung des Sittengesetzes

Das BVerfG selbst postuliert nach Auffassung Kluges[13] eine sozial-empirische Ethik, die auch vom „Normalbürger" getragen wird. Dickert räumt dem Tierschutz zwar keinen Verfassungsrang (nach Art. 74 Ziffer 20 GG) ein, kommt aber zu dem Ergebnis, daß *„sich Forscher-Verantwortung auch auf die nichtmenschliche Mitwelt erstreckt"*, weshalb *„übermäßig qualvolle oder überflüssige Tierversuche von vornherein außerhalb des Tatbestands von Art. 5 Abs. 3 GG"* bleiben.[14] Für ein Übermaßverbot sprechen sich auch Huster[15], Dreier[16] und Stober[17] aus.[18] Erbel hält es für ein tierethisches Postulat und für eine positive verfassungsrechtliche Vorgabe, Tie-

[6] *BVerfGE 36, 47 (60) und E 61, 291 (312).*
[7] *BVerfGE 36, 47 (59).*
[8] *BVerfGE 36, 47 (59f), E 61, 312 (311f).*
[9] *Insoweit werden aus der Präambel des Grundgesetzes auch keine konkreten Grundrechtseinschränkungen abgeleitet, wie das VG Berlin meint (a.a.O.). Zum Verfassungsrang des Tierschutzes aus der Präambel s. Starck, Christian in: v. Mangoldt, Hermann/Klein, Friedrich/Starck, Christian: „Das Bonner Grundgesetz (Kommentar)", Bd. 1, 3. Auflage, Berlin/Frankfurt 1985, Art. 5 Abs. 3 Rn. 269.*
[10] *So hat das BVerfG die Bestimmung des Hessischen Universitätsgesetzes, „die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnisse mitzubedenken" und Bedenken gegebenenfalls kund zu tun, für verfassungskonform erklärt (BVerfGE 47, 327).*
[11] *S. VG Aachen, 5 K 4303/92.*
[12] *Bspw. VG Gelsenkirchen, 4 L 299 bis 4 L 302.*
[13] *Kluge (a.a.O., S. 145) sieht in BVerfGE 6, 389 (434ff) ein sozial-empirisch begründetes Sittengesetz; Bedenken gegen die Formel „Tier als Mitgeschöpf" (§1 TSchG) äußert Rupp (a.a.O., S. 326) und hält sie „in einem Rechtsgesetz des freiheitlich-pluralistischen Verfassungsstaates, der nach den Worten des Bundesverfassungsgerichts Heimstatt aller Bürger ist und sich weltanschaulicher Neutralität zu befleißigen hat, für deplaziert". Freilich würde diese Neutralität jede sittliche Norm zur Makulatur machen.*
[14] *Dickert, Thomas: „Naturwissenschaften und Forschungsfreiheit", Berlin 1989, S. 443; mit Verweisen auf v. Kirchbach, Johannes: „Wissenschaftsfreiheit und Arzneimittelkontrolle", Frankfurt a.M. 1985, S. 140ff und Erbel, DVBl 1986, S. 1249ff.*
[15] *Huster, Stefan: „Gehört der Tierschutz ins Grundgesetz?", ZRP 1993, S. 326ff.*
[16] *Dreier, DVBl. 1980, 471 (473f).*
[17] *Stober, Rolf: „Rechtsfragen der Massentierhaltung", Königstein 1982, S. 50f.*
[18] *Vgl. BVerfGE 36, 47 (57) und 48, 376 (389); andere Interpretation des Urteils: Kloepfer, Michael, JZ 1986, S. 210, Anm. 54 im Teil 1.*

re nicht „ohne einen allgemein anerkannten (konsensgetragenen) ethischen Rechtfertigungsgrund zu töten oder ihnen ohne einen solchen Grund Schäden oder Schmerzen zuzufügen".[19] Für Kloepfer hingegen folgt aus dem Übermaßverbot, soweit es überhaupt anwendbar sei, eine Pflicht zur Minimierung der Tierversuchsbeschränkungen, nicht der Tierversuche.[20]

Da der Gesetzgeber mit den TierSchG-Bestimmungen zu wissenschaftlichen Tierversuchen keine willkürlichen Eingriffe legitimieren, sondern lediglich vermeiden will, daß Tieren *„ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden"* zugefügt werden, faßt er hiermit nur das Sittlichkeitsempfinden der Bevölkerung in eine handhabbare Bestimmung.[21] Führt ein Hochschullehrer innerhalb seiner Lehrveranstaltung Demonstrations-Tierversuche durch oder läßt er seine Studenten an lebenden (§ 10 TierSchG) oder toten (§ 1 TierSchG) Tieren sattsam bekannte biologische Vorgänge nachvollziehen, obwohl der Lehrzweck auch auf alternative Weise erreicht werden kann, handelt er ohne vernünftigen Grund. Lorz geht sogar noch weiter und definiert, für die Bestimmung eines vernünftigen Grundes habe man *„auf den Standpunkt des gebildeten, für den Gedanken des Tierschutzes aufgeschlossenen und einem ethischen Fortschritt zugänglichen Deutschen abzustellen; sowohl der extremen Auffassung Anhängende als auch der den Tierschutzgedanken ablehnende Beurteiler muß als Maßstab außer Betracht bleiben"*.[22]

Der VGH Kassel will Tierschutz nicht als Bestandteil des Sittengesetzes sehen: *„Zum anderen gehört die dem Tierschutzgesetz zugrunde liegende Wertentscheidung, daß Tiere nicht ohne zwingenden Grund getötet werden sollen, auch gar nicht zum Bestand des allgemeinen Sittengesetzes im Sinne des Art. 2 Abs. 1 GG."*[23] Von einer breiten gesellschaftlichen Mißbilligung des Tötens von Tieren könne heute weder in der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland noch bei den beiden großen Kirchen noch in europäischen Nachbarstaaten ausgegangen werden, was jedoch nach der Interpretation des BVerfG Anhaltspunkt für einen Bestandteil des Sittengesetzes, das *„Inbegriff der von der Rechtsgemeinschaft allgemein anerkannten und mit der Erwartung allgemeiner Einhaltung verknüpfter ethischer Normen"* sei. Begründend führt der Senat an, die menschliche Nahrung in Europa bestehe *„zu wesentlichen Teilen aus dem Fleisch von Tieren"*.

Es steht hier jedoch nicht zur Diskussion, inwieweit menschliche Ernährungsgewohnheiten mit dem Tierschutz und der unbedingten Daseinsberechtigung (bzw. zumindest dem biologisch-genuinen Lebenswillen) von Tieren in Einklang stehen. Vielmehr geht es darum, ob Tierversuche bei Bestehen hinreichender Alternativmethoden ethisch vertretbar sind und mit der formal uneingeschränkten Lehrfreiheit legitimiert werden können. Dies ist klar zu verneinen. Denn unnötige Tierqualen, aber auch vermeidbare schmerzlose Tiertötungen, werden von der Gesellschaft mit breitem Konsens mißbilligt.[24] Daß auf der einen Seite für unsere Fleischlust in Deutschland täglich 110.000 Schweine und 40.000 Rinder geschlachtet werden, auf der anderen Seite die Nation Kopf steht, wenn der Kaiman „Sammy" erschossen werden soll, entspricht offensichtlich ebenso dem, was als ethischer Minimalkonsens das Sittengesetz ausmacht, wie beispielsweise unsere Unterscheidung bei der Tötung eines ungeborenen[25] und eines geborenen Menschen. Wie das Gericht zu der Einschätzung gekommen ist, weder in der Gesellschaft noch bei den beiden großen Kirchen fänden sich Hinweise auf eine Verpflichtung zum Tierschutz, ist schleierhaft.[26]

---

[19] *Erbel, DVBl. 1986, S. 1250.*

[20] *Kloepfer, S. 211.*

[21] *§ 1 TSchG i.V.m § 7 Abs. 1 oder § 10 Abs. 1 Satz 2 TSchG. Für eine solche Konstitution sittlicher Beschränkungen spricht sich auch Kluge aus:* „Dies erweist sich vor allem immer dann [als notwendig], wenn das mit einem vorbehaltlosen Grundrecht in Konflikt tretende Gut zwar nach allgemeiner Auffassung als unentbehrlich für ein gedeihliches Miteinander angesehen wird, ausnahmsweise aber trotz größten Bemühens dafür im Verfassungstext kein Anknüpfungspunkt zu finden ist." *(ZRP 1992, S. 145). Auf ethische Beschränkungen bereits vor Schaffung des GG verweist v. Loeper, Eisenhart: „Das Tier und sein rechtlicher Status", ZRP 1984, S. 210. Über die Möglichkeiten des Gesetzgebers, Regelungen zu treffen, die* über *den ethisch-sittlichen Minimalkonsens hinausgehen, braucht hier nicht diskutiert zu werden.*

[22] *Lorz, Tierschutzgesetz, Anh §§ 17, 18, Rn. 27.*

[23] *Beschluß VGH Kassel, S. 15.*

[24] *Vgl. hierzu eine INFAS-Umfrage von November 1992, in der 68% der Befragten die „Tötung von Tieren zur Demonstration von Organfunktionen" für „nicht gerechtfertigt" halten; vorhandene Alternativen waren im übrigen keine Bedingung für diese Ablehnung (in: Rieg/Völlm/Feddersen, S. 215).*

[25] *Unterschied § 218 StGB bereits bisher in der straffreien Tötung Ungeborener zwischen Behinderten (bis zur 22. Woche) und Nichtbehinderten (bis zur 12. Woche), ist nach der Übergangsregelung des BVerfG von Mai 1993 eine Abtreibung nach embryopathischer Indikation auch nicht mehr rechtswidrig! (S. Bach, Ulrich: „‚Gesunde' und ‚Behinderte' Gegen das Apartheidsdenken in Kirche und Gesellschaft", Gütersloh 1994)*

[26] *Da hier nicht der Raum ist, auf die kirchlichen Positionen zum Tierschutz auch nur ansatzweise einzugehen, sei stellvertretend verwiesen auf: „Die Verantwortung des Menschen für das Tier Positionen, Überlegungen, Anregungen", hrsg. von der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1993 (u.a. mit konkreten Vorschlägen für Tiersegnungsgottesdienste); „Zur Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf", hrsg. vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, EKD-Texte Nr. 41, Hannover 1991; Grässer, Erich: „Zum Thema Tierversuch Erwägungen aus der Sicht einer theologischen Ethik", in: Pastoraltheologie, Jhg. 72, Göttingen 1983; Blanke, Christa: „Da krähte der Hahn Kirche für Tiere? (Eine Streitschrift)", Eschbach 1995; Röhrig, Eberhard (Hrsg.): „Der Gerechte erbarmt sich seines Viehs Stimmen zur Mitgeschöpflichkeit", Neukirchen-Vluyn 1992; Schmidt, Wolf-Rüdiger: „Leben ohne Seele? Tier Religion Ethik", Gütersloh 1991; Drewermann, Eugen: „Über die Unsterblichkeit der Tiere Hoffnung für die leidende Kreatur", Olten 1990; zur Entwicklung des Tierschutzgedankens s.u.a. Erbel, a.a.O.; kritisch zur christlichen Mitweltethik vgl.u.a. Singer, Peter: „Befreiung der Tiere Eine neue Ethik zur Behandlung der Tiere", München 1982.*

2. Tierschutz als Bestandteil der Menschenwürde

Überraschenderweise hat sich der VGH Kassel in seiner Beschluß-Begründung auch ausführlich mit der grundsätzlichen Frage beschäftigt, wieweit dem Tierschutz Verfassungsrang zukommt. Obwohl gezeigt werden konnte, daß die Bestimmung des § 10 TierSchG in der (einzig gangbaren) Interpretation des RP verfassungskonform ist und die Auslegung des VGH die Bestimmungen des § 10 i.V.m. § 18 Abs. 2 Nr. 19 TierSchG ad absurdum führt, wollen wir noch kurz auf die Frage nach einem möglichen Verfassungsrang des Tierschutzes eingehen, die allein deshalb neu forciert werden muß, da sich der Gesetzgeber bei der im Zuge der deutschen Vereinigung notwendig gewordenen Überarbeitung des GG nicht zu einem dezidierten Staatsziel Tierschutz entschließen konnte.

Einige Autoren sehen grob tierschutzwidriges Verhalten als Verletzung der eigenen Menschenwürde, vor der zu schützen der Staat verpflichtet sei. So referiert Mädrich[27], es sei gerade das spezifisch Menschliche, *„über den Augenblick, über das Angenehme und das Nützliche hinaus zu denken, Vorstellungen von Humanität, Gerechtigkeit und Sittlichkeit zu entwickeln und nach ihrer Maßgabe zu handeln"*,[28] *„gegenüber anderen lebendigen Naturwesen und für [...] Natursysteme und Naturwesen Verantwortung [zu] übernehmen"*[29] und erkannt zu haben, daß *„die Überlegenheit [des Stärkeren] zwar Macht, aber kein Recht gibt"*.[30] Mit der geistigen Überlegenheit des Menschen sei auch eine größere Verantwortung verbunden.

Für Erbel ist Tierschutz im Bereich der strafrechtlichen Bestimmungen *„auch um der Menschenwürde willen zwingendes Verfassungsgut"*.[31] Denn Delikte aus dem Bereich der Tierquälerei, also der vorsätzlichen Mißachtung der tierschützerischen Mindestanforderungen, sind „unmenschliche" Taten, die den Staat zwingen, der Selbstentwürdigung des Täters entgegenzuwirken.[32]

Auch Dickert folgt diesem Ansatz: *„Denn immerhin sind Tiere lebende Wesen, dem Menschen nicht unähnlich, und können wie er Schmerzen und Angst empfinden. Menschenwürdiges Verhalten setzt daher ein Mindestmaß an Solidarität mit diesen Lebewesen voraus."*[33]

Mit Verweis auf das lediglich anthropozentrische Menschenbild des GG weist Kloepfer diese Rechtskonstruktion zurück.[34] Waechter kritisiert: *„Tierschutz zum integralen Teil der Menschenwürde zu machen, würde bedeuten, die Unbestimmtheit, die die alte Rechtsprechung des BVerfG durch die Abwägung der Verfassungswerte hervorruft, schon in die Feststellung der Tatbestandsebene zu verlagern."*[35]

Da bereits, wie oben gezeigt, aufgrund des sittlich-ethischen Wertesystems des GG Tierquälerei und unnötige Tiertötungen außerhalb des Verfassungsspielraums stehen, bringt der Ansatz, dem Tierschutz über die Menschenwürde Verfassungsrang zukommen zu lassen, nur systematisch Neues. Im Augenblick scheint diese Konstruktion jedoch nicht konsensfähig.

3. Materiell-rechtliche Reichweite der Kompetenznorm (Art. 74 Nr. 20 GG)

Für die Schaffung des Tierschutzgesetzes 1972 mußte der Gesetzgeber seinen Kompetenztitel in Art. 74 Nr. 20 GG für diesen Bereich festschreiben.[36] Die Frage, wieweit Kompetenztitel außer Zuständigkeitszuweisungen auch materiell-rechtliche Aussagen enthalten, ist strittig. An dieser Möglichkeit hingegen läßt die Rechtsprechung des BVerfG kaum Zweifel.

So kommt einer Kompetenznorm jedenfalls insoweit materiell-rechtlicher Gehalt zu, als der genannte Regelungsgegenstand mit der Verfassung in Einklang steht. Grundrechte, zumal formal vorbehaltlos gewährte, könnten aber allzusehr eingeschränkt werden, sähe man in jeder Kompetenzregelung des GG automatisch ein eingriffslegitimierendes Verfassungsgut. Gleichwohl kann nicht angenommen werden, der Gesetzgeber beschlösse wissentlich verfassungswidrige Gesetze. *„Die Lösung kann somit nur darin liegen, für jeden Kompetenztitel in jedem einzelnen Fall zu entscheiden, ob ihm materieller Gehalt zukommt oder nicht, und wieweit dieser Gehalt bejahendenfalls reicht."*[37] Für den Regelungsbereich der Tierversuche im TierSchG kann mit Sicherheit angenommen werden, daß sich der Gesetzgeber der dadurch fixierten

---

[27] *Mädrich, Susanne: „Forschungsfreiheit und Tierschutz im Spiegel des Verfassungsrechts", Frankfurt Main 1988.*

[28] *Höffe, Otfried: „Der wissenschaftliche Tierversuch", in: Ethik der Wissenschaften? Philosophische Fragen, München 1984, S. 132.*

[29] *Lenk, Hans: „Verantwortung für die Natur", in: Allgemeine Zeitschrift für Philosophie 1983, S. 1 ff.*

[30] *Teutsch, Gotthard M.: „Der wissenschaftliche Versuch an Tieren in ethischer Sicht", Ebenhausen 1979, S. 7.*

[31] *Erbel: DVBl. 1986, S. 1251.*

[32] *Es geht also nicht um den Versuch, analog der Menschenwürde eine „Tierwürde" aus Art. 1 Abs. 1 GG zu konstruieren, wie Michael Kloepfer (JZ 1986, S. 208) Art 1. Abs. 1 GG und TSchG in Verbindung zu bringen versucht und einen so konstruierten Verfassungsrang mit Recht ablehnt.*

[33] *Dickert, S. 449. Vgl. zu dieser Position auch Starck, Christian in v. Mangoldt, Hermann/Klein, Friedrich/Starck, Christian: „Bonner Grundgesetz", 3. Auflage, Berlin/Frankfurt 1985, Bd 1, Art. 5 Abs. 3 Rn. 269; Dreier, Ralf/Starck, Christian, in: Händel, Ursula (Hrsg): „Tierschutz Testfall unserer Menschlichkeit", Frankfurt Main 1984, S. 103; Heydebrand u.d. Lasa, Hans-Christoph von/Gruber, Franz P.: „Tierversuche und Forschungsfreiheit", in: ZRP 1986, S. 115 (118); Kunig in: Münch, Ingo von: „Grundgesetz (Kommentar)", Bd 1, Art. 1 Rn. 16.*

[34] *Kloepfer, S. 210 m.V.a. Kriele, der meint, daß die Verfassung Änderungen der sittlichen Auffassung nicht ausschließen will. Zur Anthropozentrik des GG vgl. Kuhlmann, Hartmut: „Aufnahme der Mitgeschöpflichkeit ins Grundgesetz?", JZ 1990, S. 162ff; Erbel, a.a.O., 1240ff.*

[35] *Waechter, S. 31 m.V.a. Heydebrand u.d. Lasa, Hans-Christoph von/Gruber Franz P., S. 115.*

[36] *BGBl. I, 18. März 1971, S. 207; zur entscheidenden Rechtsbedeutung der Historie vgl. BVerfGE 33, 125 (152f).*

[37] *Dickert: S. 444 mit Verweis auf Pestalozza: Der Staat 11 (1972), S. 171.*

Konkretisierung der Wissenschaftsfreiheit bewußt war.[38] Nicht erst heute ist offensichtlich, daß Tierversuche einen Gutteil der naturwissenschaftlichen Forschung ausmachen, ja ganze Gebiete, wie etwa die Endoparasitologie oder die Neurophysiologie, fast ausschließlich mit Tierversuchen arbeiten. Gerade im Bereich der studentischen Ausbildung wird von jeher über Tierversuche diskutiert.[39] Es gibt keinen Anhaltspunkt, der berechtigt anzunehmen, der Gesetzgeber hätte mögliche Verfassungskonflikte zwischen Tierschutzgesetz und Wissenschaftsfreiheit übersehen.[40] Zu kurz greift daher das Argument, Art. 74 Nr. 20 GG ermächtige lediglich zur Regelung des Tierschutzes, was nicht notwendigerweise auch Tierversuche in der Wissenschaft erfasse.[41] Denn will man schon materiale Rechtsfolgen aus einer Kompetenznorm anerkennen, so verbietet es sich, gerade allein auf den Wortlaut abzustellen; vielmehr muß die Absicht des verfassungsändernden Gesetzgebers ergründet werden.[42]

Vor diesem Hintergrund muß auch der immer wieder ins Feld geführte Beitrag von Kloepfer[43] gesehen werden: Mit seinen verfassungsrechtlichen Bedenken hatte sich der federführende Ausschuß während der ersten Novellierung in einer öffentlichen Anhörung am 23. Oktober 1985 in Bonn zu beschäftigen, ließ sich davon jedoch ganz offensichtlich nicht überzeugen. Zu Recht, kommt doch auch Kloepfer zu dem Ergebnis, daß gesetzliche Tierversuchsbeschränkungen zumindest dann verfassungsgemäß sind, *„wenn die Forschungsfreiheit hierdurch im Endeffekt nicht in relevantem Maß beeinträchtigt wird"*,[44] so daß die Rechtmäßigkeit im Einzelfall nach dem verfassungsdogmatisch anerkannten Übermaßverbot[45] überprüft werden müßte. Das TierSchG will prinzipiell kein Forschungsvorhaben verhindern, sondern Tierversuche auf das unerläßliche und ethisch vertretbare Maß beschränken. Dabei darf freilich nicht von tatsächlich fehlerhaften Kriterien – Erbel führt in diesem Zusammenhang wissenschaftlich oder empirisch unhaltbare Annahmen an – oder unvollständigen Erwägungen ausgegangen werden.[46]

Die Betrachtung der Genese des Art. 74 Nr. 20 GG zeigt, daß ein hierauf gestützter Verfassungsrang des Tierschutzes keineswegs hineininterpretiert[47] wäre, sondern ein zwar nicht als Grundrecht ausgestalteter, aber dennoch anerkennenswerter Verfassungswert ist. Dennoch bereitet eine Begründung direkter Wissenschaftsbegrenzung nach der Kompetenznorm verfassungsdogmatische „Kopfschmerzen". Da sich sowohl die gemeinsame Verfassungskommission als auch der Bundestag nicht zu einer klareren Fixierung des Tierschutzes in der Verfassung entschließen konnten. Obwohl ein überragendes Interesse am Vollzug des TierSchG besteht, müssen wenigstens die Bestimmungen des TierSchG, die bereits 1972 Konsens erzielten, über die Kompetenzzuweisung materiell-rechtlich legitimiert sein. Wenn sich der Gesetzgeber, nicht zuletzt wohl aufgrund der zahlreichen Wahlen im Jahre 1994, auch nicht expressis verbis auf ein Staatsziel Tierschutz einigen konnte, so hat er jedenfalls trotz intensiver Lobbyarbeit der Industrie und Wissenschaft, die ihren erfolgreichen Niederschlag im TierSchG-Novellierungsbeschluß des Bundestags gefunden hat,[48] keine grundsätzlichen Einwände gegen eine behördliche Überwachung und Einschränkung von Tierversuchen geäußert.[49]

VI. Fazit und Ausblick

Soweit aus der Ferne beurteilbar, scheint die Untersagung der konkreten Ausbildungs-Tierversuche an der Philipps-Universität in Marburg durch das RP Gießen als mit § 10 TierSchG konform gerechtfertigt und verfassungsrechtlich grundsätzlich haltbar. Die Bestimmungen des § 10 TierSchG dürften in den meisten Fällen keinen Eingriff in den Schutzbereich der Lehrfreiheit darstellen, sondern Bestandteil ihrer

---

[38] Vgl. BT-Drucksache 6/1584. Zu dem Problem, daß der federführende Ausschuß für ELF in seiner Beschlußempfehlung zur ersten Novellierung des TierSchG dennoch davon ausgeht, dem Tierschutz komme kein Verfassungsrang zu (BT-Drucksache 10/5259, S. 38) siehe weiter unten. Das VG Berlin (Az VG 1 A 232.92) geht in seiner Ablehnung eines Verfassungsrangs des Tierschutzes in der Kompetenznorm fehlt, wenn es notwendige Einschränkungen des Grundrechts durch die Tierschutz-Kompetenznorm verneint. Will man nicht ausschließlich den quantitativ unbedeutenderen Teil privaten Tierschutz regeln, sind Konflikte mit der Wissenschafts- wie der Berufsfreiheit unausweichlich und müssen daher in der Kompetenznorm berücksichtigt werden.

[39] Vgl. Senckenberg, Johann Christian: „Leges Anatomicae"; Zu Galvanis „Froschexperimenten" vgl. Völlm, Birgit: „Der Klassiker" in Rieg/Völlm/Feddersen: Über Leichen zum Examen? Tierversuche im Studium, S. 20; Galvani, Aloisius: „Abhandlung über die Kräfte der Electricität bei der Muskelbewegung", 1791.

[40] So auch Kluge, S. 144; Brandhuber, Klaus: „Kein Gewissen an deutschen Hochschulen?" NJW 1991, S. 726 (728).

[41] Frankenberg, Günter: „Tierschutz oder Wissenschaftsfreiheit?" in: KJ 1994, S. 421 (438).

[42] Pieroth, Bodo: „Materiale Rechtsfolgen grundgesetzlicher Kompetenz- und Organisationsnormen", AöR 114 (1989), S. 422 (445ff); Heyde, S. 1441f.

[43] Kloepfer, S. 205ff. Der Beitrag ist aus Vorträgen vor dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V. und dem Bildungspolitischen Forum des Bundes Freiheit der Wissenschaft e.V. hervorgegangen.

[44] Kloepfer, S. 211; Kloepfers verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Tierschutzgesetz sind ganz überwiegend nicht neu substantiiert, sondern gründen im Gewichtungsspielraum, den er deutlich, aber durchaus nachvollziehbar, zugunsten einer unbeschränkten Forscherfreiheit nutzt.

[45] Vgl. BVerfGE 36,47 (57) und E 48, 376 (389).

[46] BVerfGE 36, 47 (64).

[47] So aber Frotscher, Werner/ Störmer, Rainer: „Das geänderte Tierschutzgesetz", in: Jura 1991, 316 (324).

[48] Plenarprotokoll 12/228, S. 19743ff; BT-Drucksachen 12/4869 und 12/7587.

[49] So lautete denn auch der Vorschlag des Abgeordneten Burkhard Hirsch (FDP) in der gemeinsamen Verfassungskommission: „Tiere werden im Rahmen der geltenden Gesetze vor vermeidbaren Leiden und Schäden geschützt." (Kommissionsdrucksache 50, Abstimmungsergebnis 21).

notwendigen Konkretisierung zur Wahrung der verfassungsmäßigen sozialethischen Grenzen und des gesellschaftlichen Friedens sein. Es ist ferner darauf zu verweisen, daß gegen die Schaffung des TierSchG 1972 ebenso wie gegen seine Novellierung 1986 keine verfassungsrechtlichen Bedenken seitens des Gesetzgebers bestanden, so daß sich zumindest hilfsweise bis zu einer wünschenswerten Verdeutlichung des verfassungsändernden Gesetzgebers aus Art. 74 Nr. 20 und Art. 2 Abs. 1 GG die notwendige materiell-rechtliche Legitimation ergibt.

Ob das BVerfG in einem verfassungsdogmatischen „Großreinemachen" mit all diesen Ansätzen aufräumen und zu dem der Bevölkerung nur schwer vermittelbaren Ergebnis der Verfassungswidrigkeit des TierSchG kommen wird, darf angesichts der schon im Zuge der Wiedervereinigung der Bevölkerung zugemuteten Rechtsumwälzungen sowie der europarechtlich schwachen Position der Lehrfreiheit bezweifelt werden.[50] Ob sich das BVerfG gegebenenfalls auf die formal leichter nachvollziehbare Kompetenznorm-Lösung oder die Gemeinwohlbindung der Wissenschaftsfreiheit stützen wird, bleibt abzuwarten. Nicht aber nur aus Gründen der verfassungsdogmatischen Klarheit ist weiterhin an einem „Staatsziel Tierschutz" festzuhalten[51], sondern vor allem auch deshalb, weil daraus weitere Impulse und Möglichkeiten für die notwendige justiziable Regelung des Tierschutzes durch die Staatsorgane erwachsen. Nicht zuletzt scheint bei anhaltend konstatierter Rechtsunsicherheit das notwendige und gegenseitig befruchtende Miteinander von Dozenten und Studenten gefährdet. Eine Polarisation innerhalb der Hochschulen ist zu erwarten, wenn die Tendenz anhalten sollte, daß zunehmend mehr Studenten in Ermangelung regulär angebotener tierverbrauchsfreier Pflichtpraktika unter Verweis auf ihre grundgesetzlich geschützte Gewissens- und Berufsfreiheit (GG Art. 4 Abs. 1 bzw. Art. 3 Abs. 3; Art. 12 Abs. 1) vor die Verwaltungsgerichte ziehen.

Korrespondenzadresse
Timo Rieg
Huestraße 12
D-44787 Bochum

[50] Vgl. Kluge, Hans-Georg, „Grundrechtlicher Freiraum des Forschers und ethischer Tierschutz", in: NVwZ 1994, S. 869 (872); sowie Schulze-Fielitz, Helmuth, „Freiheit der Wissenschaft", in: Benda, Ernst/Maihofer, Werner/Vogel, Hans-Jochen (Hrsg): „Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland", 2. Auflage, 1994, § 27 Rn. 43.

[51] Im neu geschaffenen Staatsziel für den „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen" ist der Tierschutz nicht enthalten. (Erbel, Günter: „Rechtsgutachten zu den Fragen des Art. 20 a GG", Bonn 29. August 1994).

Abkürzungsverzeichnis:
Im ersten und zweiten Teil des Artikles von Rieg und Löblein sind Abkürzungen verwendet worden, die den Nichtjuristen kaum alle geläufig sind:

AK	Alternativ-Kommentar
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift (zur Durchführung des Tierschutzgesetzes, vom 1. Juli 1988)
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BR-Drucks	Bundesrats-Drucksache
BM	Bundesministerium
BMELF	BM für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BT-Drucks	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht (Karlsruhe)
BVerfGE	Entscheidung (Urteil) des BVerfG
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgerich (Berlin)
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
ELF	(Ausschuß für) Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
INFAS	Institut für angewandte Sozialforschung
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KJ	Kritische Justiz
MittHV	Mitteilungen des Hochschulverbandes
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
PH	Pädagogische Hochschule
RP	Regierungspräsidium/ Regierungspräsident
SATIS	Bundesverband studentischer Arbeitsgruppen gegen Tiermißbrauch im Studium
StGB	Strafgesetzbuch
TierSchG	Tierschutzgesetz (vom 12. August 1986)
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgericht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WissR	Wissenschaftsrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik